

# Zeitung

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ „JUGENDWACHT“ „RECHTSFRAGEN“

Erscheint jeden Dienstag, Redaktionschluss Sonnabend.  
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lantke, Berlin NW 40  
Vordrucker: H. — Feindrucker: Emil Gantla 4462 u. 4834

Verlag: Fr. Steeg, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt  
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Abzugspreis: 1,50 M. monatlich zu beziehen durch die Post.  
Inferate: Die 6 gespaltene Nonpareilzeile 1 M., bei Arbeitsmarkt,  
Gratulationen, aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 M.

## Staat und Wirtschaft.

Von Wilh. Eggert.

Auf der letzten Bundesausschusssitzung des ADGB in Kiel hielt Kollege Eggert einen gut durchdachten Vortrag, der gewissermaßen einen Querschnitt unserer Zeit darstellt. Die nachstehenden Ausführungen sind diesem Vortrage entnommen:

Der große Arbeitskampf im Ruhrrevier, der infolge der Aussperrung von mehr als 200 000 Arbeitern die Öffentlichkeit erregte, läßt die erneute Erörterung dieses Themas zweckmäßig erscheinen. Dabei soll es sich vorwiegend um die Lehren dieses Kampfes handeln. Nach einer eingehenden Behandlung des Ruhrkonflikts geht er zur Kartellgebundenheit und Lohnhöhe über.

Die Industrie besteht aus einer Reihe von Unternehmungen verschiedenen Umfangs, verschiedener Organisation und sehr verschiedener Leistungsfähigkeit. Sie umschließt Werke, die sich gut und schlecht rentieren. Werke von hohem technischen Stand können aber Lohnhöhungen leichter tragen als solche, die in der technischen Entwicklung nicht auf der Höhe sind, ebenso wie technisch hochstehende Werke mit niederen Preisen besser auskommen, als Werke von technischer Rückständigkeit. Es wäre also unsinnig, die Lohnhöhe nach den schlecht wirtschaftenden Unternehmungen bemessen zu wollen. Das aber gerade wird vom Unternehmertum immer verlangt: der Lohn müsse sich nach der Rentabilität der Werke richten, d. h. doch nichts anderes, als die Lohnhöhe müßte den technisch unvollkommenen Betrieben angepaßt werden. Diese Ansicht ist volkswirtschaftlich gefährlich, und der Staat, seine Schlichtungsorgane und seine Wirtschaftspolitik müssen sie zum Wohle der Wirtschaft ablehnen. Die Anerkennung jenes Standpunktes würde heißen, daß die besser wirtschaftenden Unternehmungen aus den niederen Arbeitslöhnen Sonderrenten beziehen, daß aber schlecht wirtschaftende Unternehmungen auf Kosten der Arbeitenden ihr Dasein fristen könnten.

### Gesunde Auslese der Betriebe durch die Gewerkschaften.

Die freie Konkurrenz nahm nicht Rücksicht auf unrentierende Unternehmungen. Was unrentabel war, brach zusammen. Die freie Konkurrenz aber verliert immer mehr an Bedeutung. An ihre Stelle tritt mehr und mehr die kartellierte, die gebundene Wirtschaft, durch die schlechte Unternehmen auf Kosten der Verbraucher durchgehalten werden, während die guten, dank ihrer besseren Wirtschaftlichkeit, Kartellrenten erzielen. Beides ist volkswirtschaftlich schädlich. Die Gewerkschaften lehnen solche Rücksichtnahme grundsätzlich ab. Diese Einstellung müßte gerade von denjenigen lebhaft begrüßt werden, die im Grunde ihres Herzens noch Anhänger der freien Wirtschaft sind, jener Wirtschaft, die die natürliche Auswahl alles Tüchtigen zum Prinzip erhob. Was früher die freie Konkurrenz gewissermaßen automatisch besorgte, die Auslese des Besten, das besorgt jetzt die Gewerkschaftsbewegung durch die Eringung besserer Arbeitsbedingungen, durch ihr Streben nach höherem Anteil der Arbeitskraft am Ertrage der Arbeit. Höhere Löhne merzen ebenso, wie es früher die freie Konkurrenz tat, unwirtschaftliche Betriebe aus. Sie sind daher gleichermaßen ein

Mittel zur Stärkung der Kaufkraft wie ein Ansporn zum wirtschaftlichen Fortschritt. Sie entfalten die produktiven Kräfte und machen die Wirtschaft konkurrenzfähig auf dem Weltmarkte. Dieser Ansporn ist für die Wirtschaft dringend nötig.

### Werden die Preise durch die Löhne bestimmt?

In dem Geschäftsbericht pflegen die Unternehmungen von ihren Rationalisierungserfolgen rühmend zu berichten. Aber sie hüten sich, bei Lohnverhandlungen davon zu sprechen. Bei diesen Auseinandersetzungen wird die Entwicklung der Arbeiterlöhne mit der Entwicklung der Preise der Erzeugnisse verglichen, wie es kürzlich von einem Vertreter des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten versucht wurde. Solche Vergleiche sind völlig irreführend und daher unangebracht. Der Staat und seine Schlichtungsorgane dürfen sich von solchen fehlerhaften Methoden nicht beeinflussen lassen. Man kann nicht Lohn- und Preisstand vor und nach der Rationalisierung miteinander vergleichen zu dem Zweck, der staunenden Öffentlichkeit zu verkünden, daß die Entwicklungslinie der Löhne günstiger verlaufe als die der Preise!

Es wird doch niemand ernstlich behaupten wollen, der Gewinn einer Tuchfabrik müsse sich vermindert haben, weil ein Meter Tuch nach der Rationalisierung weniger kostet als vorher. Die Rationalisierung senkt die Gestehungskosten und steigert die Produktivität. Man kann also auch aus einer Steigerung der Löhne nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Gestehungskosten oder gar auf den wirtschaftlichen Stand eines Unternehmens oder Industriezweiges ziehen.

Es gibt Beispiele und Tatsachen genug, wo die Gesamtsumme des Lohnes eines Betriebes wesentlich gesunken ist, obwohl der einzelne Arbeiter Lohnhöhung erfahren hat. So ging in der Karlsruher Nähmaschinenfabrik infolge der Rationalisierung die Zahl der Angestellten um 51 Proz., die der Meister um 72 Proz., die der produktiven Arbeiter um 44 Proz., die der Transportarbeiter um 93 Proz. zurück, während die Löhne nur um 14 bis 15 Proz. gestiegen sind. Daraus läßt sich wohl der Schluß ziehen, daß die Gesamtsumme als Anteil der Gestehungskosten erheblich gesunken ist. In der Motorenfabrik Deutz sank nach der Rationalisierung die Gesamttheit der Gestehungskosten bei einer Motortype um 18 Proz., die Lohnsumme aber um 22 Proz., bei einem anderen Motortyp sanken die Gestehungskosten infolge der Rationalisierung um 31 Proz., die Lohnsumme aber um 40 Proz. Diese Beispiele machen es also deutlich, daß eine Lohnsteigerung unter verschiedenen Umständen etwas ganz Verschiedenes bedeuten kann. Es kann nur immer wieder darauf hingewiesen werden: der Lohn ist nur einer unter den vielen Bestandteilen, die zur Preisbildung beitragen. Er tritt infolge der Rationalisierung an Bedeutung immer mehr hinter den anderen Preisfaktoren zurück.

### Aufstieg oder Niedergang?

Wie stellt man sich denn das wirtschaftliche und staatliche Leben für die Zukunft vor? Gelingt es den Unternehmern, die Löhne der großen

Verbraucher massen niederzuhalten, so würde ein Niedergang auf allen Gebieten des Lebens erfolgen. Hohe Löhne hingegen sind Träger der Konjunktur. So selbstverständlich erhöhte Produktivität Voraussetzung ist für eine höhere Lebenshaltung — ebenso selbstverständlich ist es, daß nicht der gesamte Produktionsertrag verbraucht werden kann. Der gewerkschaftliche Kampf geht freilich auch um die Verwendung des Anteils vom Sozialprodukt, der zur Erneuerung und Erweiterung des Produktionsapparates zurückgeführt wird. Die Unternehmen streben danach, sich vom Kapitalmarkt unabhängig zu machen. Darin liegt aber für die Gesamtwirtschaft eine Gefahr. Denn die Bindung der Unternehmungen in Kartellen schafft die Möglichkeit, allzuleicht die für den Ausbau der Betriebe und für technische Erneuerungen benötigten Beträge durch Preiserhöhungen hereinzuholen und dadurch die Kaufkraft der Verbraucher zugunsten der Produktionsvermehrung zu droffeln. Die Folge ist, wie in der eisenzeugenden Industrie, eine sich übersteigernde fortgeschlechte Vergrößerung des Produktionsapparates. In dieser Weise wird die Herstellung von Produktionsmitteln ungesund gefördert. Im Durchschnitt können die deutschen Produktionsstätten kaum mehr als 70 bis 80 Proz. ihrer Leistungsfähigkeit ausnützen. Die übrigen 20 bis 30 Proz. sind Leerlauf, totes Kapital. Bei der schnellen technischen Entwicklung ist das eine recht kostspielige Übung. Man sollte mit ihr so schnell wie möglich brechen. Statt die Produktionsmöglichkeiten maßlos zu steigern und sie doch nicht ausnützen zu können, sollte richtiger die Kaufkraft der Massen erhöht werden. Die Politik der Unternehmer, die mit der Erweiterung der Anlagen beginnt, dann die Produktion droffelt, ferner die Preise durch Kartellbeschlüsse hoch festlegt, zuletzt in dem Kampf gegen Erhöhung der Löhne auskufft, muß notwendigerweise zu Wirtschaftskrisen führen. Die Bemühungen der Gewerkschaften gegen, durch Lohnhöhungen bei gleichbleibenden oder gesunkenen Preisen die Kaufkraft der Verbraucher massen zu steigern, liegen auf der Linie der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung.

Dringend notwendig ist eine statistische Durchleuchtung der Wirtschaft, die einen Einblick in die ständigen Veränderungen der Wirtschaft gestattet. Dazu gehört auch die Publizität der Aktiengesellschaften. Wir fordern ferner eine ständige, öffentliche

### Kontrolle aller monopolartigen Unternehmungen

und ihrer Vereinigungen. Dazu gehört eine Kartellgesetzgebung, die in der Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere monopolartige Unternehmungsgebilde gipfelt. Dieses Kontrollamt müßte ein öffentliches Kartellregister führen, in das alle Satzungen, Beschlüsse und sonstigen Vereinbarungen, die der Marktbeherrschung dienen, einzutragen wären. Dem Kontrollamt sollte ferner das Recht zustehen, Untersuchungen über die Tätigkeit derartiger Organisationen, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik, durchzuführen. Zu diesem Zwecke müßte das Kontrollamt weitgehende richterliche Befugnisse haben, um Vereinbarungen aufheben zu können, die das Wohl der Allgemeinheit verletzen. Der Reichs-

tag sollte das Gesetz über den Reichswirtschaftsrat, das er zurzeit berät, baldigst verabschieden und den Grundlag der paritätischen Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern durchführen, damit der Reichswirtschaftsrat ein Instrument für die Demokratisierung der Wirtschaft werde. Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich unsere alte Forderung nach paritätischer Zusammensetzung aller Berufskammern, Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammern. — So sollten alle Maßnahmen, die der Staat in wirtschaftlichen Fragen trifft, unter dem Gesichtspunkte erfolgen, die Wirtschaft unter die Kontrolle der Öffentlichkeit zu stellen.

**Die Wirtschaft hat dem Gemeinwohl zu dienen.**

Darum müssen der Staat und seine zuständigen Organe darüber wachen, daß auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die Interessen der Allgemeinheit vor eigennützigem Gewinnstreben privatrechtlicher Kräfte geschützt bleiben.

Es liegt im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung, daß Staat und Wirtschaft einander durchdringen, daß ihre gegenseitigen Beziehungen vielfältiger und verflochtener werden. Der Staat soll diese Beziehungen pflegen, dabei aber stets eingedenk sein, daß zur Wirtschaft nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer gleichberechtigt gehören. Sachverständiger ihrer Arbeitskraft sind die 4 1/2 Millionen ihrer Mitglieder folgen der gewerkschaftlichen

Führung, sondern darüber hinaus die große Mehrheit aller Arbeiter. Das haben die Wahlen der Versicherungsvorsteher in den Krankenkassen bewiesen. Rund 17 Millionen Arbeitnehmer sind in den Krankenkassen versichert, und 75 Proz. der gewählten Vertreter gehören unserer Gewerkschaftsbewegung an. Also anerkennen drei Viertel der Arbeiterschaft Deutschlands unsere Gewerkschaftsbewegung als ihre berufene Vertreterin.

Die Aussperrung an der Ruhr ist beendet. Sie hat deutlich gemacht, wie es kein anderes Ereignis je vermocht hätte, daß Staat und Wirtschaft von der W. l. für einer kleinen, aber kapitalmächtigen Unternehmergruppe befreit werden müssen. Wir grüßen die Ruhrarbeiterschaft, die durch ihr besonnenes Verhalten während der ganzen Dauer des Kampfes die Sympathie der Öffentlichkeit für sich hatte, und wir danken allen den Kräften, die den Anschlag der Unternehmer der Eisenindustrie an der Ruhr abzuwehren bemüht waren.

Es darf kein Zurück in die alte Stellung geben, in die der Arbeiter der Vorkriegszeit verwiesen war.

**Keinen Beitragsrest im alten Jahr!**

Am 22. Dezember ist der 51. Wochebeitrag fällig.

Wir wollen Staat und Wirtschaft so gestalten, daß sie von allen lebendigen Kräften unserer Volksgemeinschaft getragen und gefördert werden.

**Hans Lutz**

Nach einer mehrwöchigen Krankheit und einer schweren Operation ist am 11. Dezember Kollege Hans Lutz von uns gegangen. Kollege Lutz gehörte zu den ältesten unserer Verbandspioniere. Am 24. September 1873 in Heideck (Unterfranken) geboren, erlernte er nach seiner Entlassung aus der Volksschule die Brauerei und war bis zur Einberufung zum Militärdienst in verschiedenen Orten des Reiches als Brauer tätig. Nach der Entlassung vom Militär nahm Lutz Stellung in Fürth bei Nürnberg, wo er sich dem damaligen „Zentralverband deutscher Brauer und Berufsgenossen“ anschloß. Unter der Herrschaft der damals allgemein menschenunwürdigen Verhältnisse in den Brauereien fand der Verstorbene ein reiches Betätigungsfeld.

Die damals für Nordbayern zuständigen Verbandsfunktionäre Gjel und Reithner erkannten bald die Eignung und den Eifer des Kollegen Lutz für die Verbandsarbeit. Lutz wurde auf dieser Erkenntnis fußend in die „Agitationskommission für Nordbayern“ und nach der vom Verbandsstag im Jahre 1900 beschlossenen Gaueinteilung in den ehrenamtlich tätig gewesenen Gauvorstand für Nordbayern gewählt, dem er bis zur Anstellung der ersten Gauleiter angehörte. In den Jahren 1902 bis 1903 war Kollege Lutz außerdem noch Vorsitzender der Zahlstelle Fürth. Unter seiner Leitung kam 1903 der erste typische Brauereiarbeiter-tarifvertrag für Nürnberg-Fürth zustande.

Sichtbaren Ausdruck fand das Vertrauen des Verbandsvorstandes zur Arbeit des Kollegen Lutz dadurch, daß er ihn nach der Wahl des Kollegen Gjel zum Verbandsvorsitzenden 1907 nach Hamburg als Gauleiter berief, wo er sich in zwanzigjähriger Tätigkeit das Vertrauen aller Verbandsmitglieder erwarb.

Als Ende 1926 infolge des Anfalls von mehr und höheren Aufgaben im Zentralbureau eine Reorganisation der Verwaltung erfolgte, fiel nach gründlicher Umschau nach brauchbaren Arbeitskräften der Blick auf unseren verstorbenen Freund Lutz, der unter der Herrschaft des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands auch wichtige Funktionen hier übernahm, die er im neuen Verband mit Erfolg fortsetzte. Der Tod setzte dieser Tätigkeit eine Grenze; eine recht fühlbare Lücke entsteht im Hauptbureau. Mit der Familie des Verstorbenen trauern tausende Kollegen, die jahrzehntelang von ihm betreut wurden, trauern seine Kollegen im Verbandsbureau, trauern alle die, die Kollegen Lutz als Verbandsfunktionär und auch als Mensch nachstehen.

Kollege Lutz ist nicht mehr unter uns. Die Erfolge seiner jahrzehntelangen Arbeit hinterlassen aber Spuren im Verbandsgelände, die lange sichtbar bleiben werden. Des Verstorbenen Arbeit ist es, die ihn uns unvergessen läßt.  
E. B a c k e r t.

**Zentrum und christliche Arbeiter.**

Die Zentrumsparlei, die bei den letzten Reichstagswahlen über 400 000 Stimmen verlor und von der ein großer Teil ihrer Wählerschaft nach links abschwankte, hatte kürzlich in Köln ihren Parteitag. Dort stießen die Gegensätze zwischen Arbeiterschaft und dem rechten Flügel, in dem die Kapitalisten vertreten sind, scharf aufeinander. Es machte sich bemerkbar, daß die Meinungsdivergenzen zwischen den beiden Klassen größer sind, als es nach außen hin in Frage kommt. Die großen Arbeitskämpfe, besonders das Ringen an der Ruhr, bestärkten immer mehr die christlichen Arbeiter, daß das Christentum seinem Wesen nach dem Kapitalismus, zumal in seiner heutigen Gestalt, widerspreche. Von den Arbeitern und dem Intellektuellenflügel wurde versucht, einen aus ihrer Klasse hervorgegangenen Vertrauensmann mit der Führung dieser Partei zu beauftragen. Ihr Kandidat Stegerwald war bereits zum Vorsitzenden der Partei in Aussicht genommen. Er fiel aber durch, wie auch der später von den Arbeitern nominierte Joos. An ihre Stelle trat ein geistlicher Herr.

Darüber herrscht nun große Verärgerung, und auch die Beruhigungsspiße, daß im Gesamtvorstand die Arbeiter stärker als bisher vertreten sind, kann nichts an der Verstimmung ändern. Vom rechtsstehenden Flügel, unter der Direktion des Großkapitalisten Peter Klöckner, ist es schon längst kein Geheimnis mehr, daß er stark mit den Deutschnationalen liebäugelt. In ihrem innersten Wesen sind sich doch diese Kapitalisten einig, denn auch Klöckner vertritt wie seine Freunde in der Deutschnationalen Partei den Standpunkt, daß für die Zeit der Leistung der Reparationskosten der Achtstundentag auszuschalten ist.

Während die Mitte des Zentrums bestrebt ist, die weltanschauliche Grundlage, also den spezifisch katholischen Charakter wieder herzustellen, drängt der linke Flügel, die Arbeitervertreter und die jüngere Generation der Intellektuellen, zu einer radikalere Einstellung, die der Interessenwahrnehmung der proletarischen Klasse mehr Rechnung trägt. Kürzlich konnten wir auf diese Strömung verweisen, die sich stark dem Gedankengang des Marxismus näherte.

Der Ausgang der Kölner Tagung wird in den christlichen Arbeiterkreisen nicht die Beruhigung auslösen, die von dem neugewählten Parteiführer vermutet wird. Die Zentrumsparlei ist an einem Wendepunkt angelangt; sie muß sich entscheiden, ob sie die Arbeitermassen auch weiterhin als politische Partei betreuen will oder den Wünschen des Unternehmertums in ihren Reihen Rechnung trägt und keinen Wert darauf legt, wenn die Arbeiterschaft sich von ihr löst. Nach der Einstellung des Zentrums werden alle diplomatischen Künste bestimmt in Bewegung gesetzt, um Del auf die brandenden Wogen zu gießen. Ob ihm das gelingen wird, ist in Anbetracht der zugespitzten Situation sehr fraglich.

**Mehl- und Brotpreise am 1. Dezember 1928.**

Wie aus den Durchschnittssätzen der Notierungen für Getreide und Mehl an den Aus- und Inlandsmärkten zu ersehen ist, zeigte die Preislage im Monat November eine ziemlich ruhige und stetige Tendenz.

November 1928	Ausland Weizen: per 100 kg	Roggen: per 100 kg	Inland Weizen: ab Markt Stationen: (Min. Not. erühn p. t.)	Roggen: ab Markt Stationen: (Min. Not. erühn p. t.)	Berliner Weizen: mehl: per 100 kg	Roggen: mehl: per 100 kg
1. bis 10.	214,75	205,—	212,50	203,50	29,25	29,—
11. bis 20.	216,75	205,50	211,25	202,75	29,50	28,50
21. bis 30.	222,50	205,75	212,75	204,—	29,50	28,75

Der Durchschnittspreis für einen Doppelzehlner Roggen- oder sogenanntes Bäckermehl stellte sich nach der von uns allmonatlich durchgeführten Statistik am 1. Dezember auf 32 Mark gegenüber 32,90 Mark am 1. November. In dieser Zeit ist der durchschnittliche Preis für ein Kilogramm Roggenbrot von 42,2 Pf. auf 42 Pf. zurückgegangen.

Von den sonst regelmäßig an unserer Statistik beteiligten Orten haben diesmal Ratibor und Stettin nicht berichtet.

Ort	Preis für		Preis für		Gewicht des Weizenbrotes
	1 dz Roggenmehl	1 kg Roggenbrot	1 dz Weizenmehl	ein Weizenbrotchen Semmel	
	M.	Pf.	M.	Pf.	g
Königsberg i. Pr.	31,—	40	37,—	2	40
Breslau	27,75	38	29,50	5	90
Börlig	27,75	35	29,50	2	40
Berlin	31,—	42	30,50	3	38
Hamburg	31,50	36	33,—	2,5	35
Bremen	33,—	47	40,25	2,5	33
Magdeburg	29,—	38	34,50	5	68
Hannover	33,—	41,4	39,—	2,5	30
Leipzig	33,—	38	35,—	4	50
Halle a. d. S.	31,50	40,6	36,—	3	42
Chemnitz	33,—	41	39,—	3	35
Dresden	30,50	40	36,35	3	35
Erfurt	32,—	38	34,—	3	50
München	33,—	50	36,—	4	42
Nürnberg	33,—	50	35,—	4	43
Landshut	35,—	50	35,—	3	37
Würzburg	36,—	42	38,50	5	60
Stuttgart	38,—	38	36,—	4	40
Mannheim	32,—	44	34,—	4	40
Freiburg i. Br.	30,50	46	37,—	4	40
Frankfurt a. M.	36,—	41	40,—	4	40
Kassel	32,50	36,5	36,—	2,5	40
Düsseldorf	31,50	42	37,—	3	40
Köln	3,—	44	33,—	3	35
Aachen	32,—	45	33,—	3	38
Krefeld	31,50	45	31,50	3	30
Elberfeld	34,—	45	36,50	3	40
Gien	31,—	48	32,—	2,5	36
Dortmund	3,—	45	33,50	2,5	50
Bielefeld	31,0	38,5	35,25	2,5	40
Herford	31,50	36,2	37,50	2,5	37
Danzig	31,—	44,5	38,—	4	42

<sup>1)</sup> Durchschnittsmehlpreise. <sup>2)</sup> Brotmehl. <sup>3)</sup> Schwarzbrot. <sup>4)</sup> Weizenbrotmehl. <sup>5)</sup> Weizenbrot. <sup>6)</sup> Roggenmischmehl. <sup>7)</sup> Weizenmischmehl.

**Die Tarifunfähigkeit der Gelben vor dem Landesarbeitsgericht Stuttgart bestätigt.**

Der Württembergische Bäcker-Innungsverband hat anfangs dieses Jahres in den Vorstandssitzungen und Obermeister tagungen darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, mit den Arbeitnehmern einen Landestarifvertrag abzuschließen. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Gelben tariffähig seien. Als unsere Organisation an den Innungsverband einen Tarifvertrag eingereicht hatte, wurde die Sache brenzlich. Schnell schlossen die Unternehmer mit den Gelben einen Landestarifvertrag ab. Wir haben vor dem Schlichtungsausschuß die rechtliche Wirkung des gelben Tarifvertrages bestritten. Der Schlichtungsausschuß hat dann die beiden Parteien beauftragt, in Tarifverhandlungen einzutreten und zugleich die Tarifunfähigkeit der Gelben verneint.

Die Unternehmer gaben sich damit nicht zufrieden und lehnten Tarifverhandlungen ab. Von unserer Seite wurde nun Feststellungsklage beim Arbeitsgericht eingereicht. Dort wurden wir aus formellen Gründen abgewiesen, da das Arbeitsgericht das rechtliche Interesse verneinte. Auf die Frage der Tarifunfähigkeit ist man nicht eingegangen.

Am 11. Dezember fand nun die Berufungsverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht statt. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil der Vorinstanz abgeändert. Es behält das berechnete Interesse und stellt zu gleicher Zeit fest, daß die Gelben nicht tariffähig seien. Die Bäckermeister haben nun eine gerichtliche Entscheidung und nun können sie zeigen, ob sie ein Tarifverhältnis mit uns schaffen wollen. Die Revision ist zugelassen. Ob der Württ. Bäcker-Innungsverband davon Gebrauch machen wird?

Wir haben es vermieden, in der Fachpresse die bis herigen Schwindeleien der Gelben zu besprechen, wenn aber der Syndikus der Bäckermeister bei der Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht diesen Schwindel benutzte, um die Gelben damit zu decken, so muß man doch etwas darauf eingehen. Als der Schlichtungsausschuß in seiner Begründung die Tariffähigkeit verterlichen Wut erfaßt. Man hat von Verteilungen gegenüber den Gelben gesprochen und man hat dem Schlichtungsausschuß das Recht abgesprochen; die Aussagen der Gelben nachzuprüfen. Man hat Beschwerde geführt gegen den Schlichtungsausschuß beim Württembergischen Wirtschaftsministerium, und als man der Beschwerde nicht stattgegeben hat, hat man persönlich gegen den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Beschwerde geführt; dabei hatten sie selbstverständlich auch kein Glück. Sie haben aber dann in ihrem gelben Blättchen es so hingestellt, als ob der Schlichtungsausschuß seinen Beschluß zurückgenommen hätte. Daran dachte der Schlichtungsausschuß natürlich nicht und hatte auch keine Ursache dazu, nachdem auch der Reichswirtschaftsrat erneut die Tariffähigkeit bestätigt hatte. Sie haben in ihrem gelben Blättchen frohlockt, daß wir in der ersten Instanz abgewiesen wurden. Sie haben weiter angekündigt, über das Ergebnis der Berufsverhandlung zu berichten, hoffentlich vergißt man es nicht und bleibt dabei auch bei der Wahrheit. Eines soll den Herrschaften noch gesagt sein: am besten hat wohl der Syndikus die Abhängigkeit der Gelben von den Bäckermeistern dadurch bewiesen, indem er sagte: Dem Wirtschaftsfrieden ist mehr gedient, wenn man Tarife und Lohnabmachungen trifft und sich gegenseitig verständigt. Daß dieser gelbe Tarif im jülichen Kämmerlein gemacht worden ist, wird nicht berührt. Im Gegenteil, selbst die gelben Bäckergehilfen hätten sich solch einen Vertrag nicht gefallen lassen, wenn sie gefragt worden wären.

Es ist zu hoffen, daß auch die Bäckergehilfen in Württemberg aus diesen Vorgängen die Nutzenziehung ziehen, der gelben Gesellschaft den Rücken kehren und der Gewerkschaft beitreten, die auch die Interessen der Gehilfen wirksam vertreten kann. J. K.

## Back-, Süß- und Teigwarenindustrie

### Ausbau der Arbeitsgerichtsbehörden oder Einführung tariflicher Schiedsgerichtsordnung.

Zu unserer in Nr. 50 der „Einigkeit“ veröffentlichten Notiz über dieses Thema von einer Funktionärerversammlung in Berlin wird uns geschrieben:

„Es ist Tatsache, daß viele dem Dabu angegeschlossene Firmen unter dem Tarif bezahlen, Zuschläge auf Ueberstunden und die Feiertagsbezahlung verweigern und nur zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen durch die Tarifinstanzen nach langwierigen Verhandlungen gezwungen werden können. Diese Vorgänge können sicher nicht die Kollegenchaft dafür begeistern, daß die Vertreter der Unternehmer, in der Hauptsache die Syndikate, in einem tariflichen Schiedsgericht als Schiedsrichter dem Geiste des Tarifvertrages gemäß Recht sprechen werden.“

Nach oft können wir wahrnehmen, daß von den Unternehmern, ihren Direktoren und Aufsichtern unter Anwendung schärfster Druckmittel versucht wird, der Organisation als Vertragspartei den Eingang in Betriebe zu verweigern. Wir könnten Dutzende von Firmen aufzählen, die sich als die schärfsten Gegner der gewerkschaftlichen Organisationen offen betätigen. Bei den Tarifverhandlungen in Heidelberg wurde doch sogar von Unternehmerseite beantragt, daß jede gewerkschaftliche Tätigkeit, auch während der Pausen, zu unterbleiben hat.

Unter diesen obwaltenden Zuständen, die beweisen, daß im Lager der Unternehmer noch lange nicht die Tarifstreue festen Fuß gefaßt hat und ein großer Teil davon nur gezwungenermaßen sich den tariflichen Vereinbarungen unterwirft, bedarf es doch einer eingehenden Würdigung der ganzen Sachlage, ob ein Tarifschiedsgericht geschaffen werden sollte, durch das die Arbeitsgerichtsinstanzen ausgeschaltet werden.

In der Praxis würde zutreffen, daß die Unternehmervertreter im tariflichen Schiedsgericht in ihrer tariffeindlichen Einstellung dem Wortlaut des Vertrages eine andere Interpretation zugrunde legen werden, als die Meinungseinstellung der Tarifunterhändler war. Wir können das heute aus einem sogenannten „Kommentar“ wahrnehmen, den der Leipziger Syndikus Dr. Berger herausgegeben hat. Zweifellos würde dieser „Kommentar“ allen schiedsgerichtlichen Entscheidungen bei den Unternehmervertretern zur Grundlage dienen. Unserer Meinung nach kann die Schaffung schiedsgerichtlicher Instanzen auf Grund der Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes nur erfolgen, wenn die Tarifparteien vom Geiste der tariflichen Vertragsstreue durchdrungen sind und wenn weiter nach dem Grundsatze verfahren wird, daß bei Meinungsdivergenzen der wirtschaftlich schwächere Teil in Schutz zu nehmen ist. Solange eine derartige geistige Einstellung auf Unternehmerseite nicht vorhanden ist, würde es außerordentlich gefährlich sein, durch die Schaffung tariflicher Schiedsinstanzen die Arbeits-

gerichtsbehörde auszuschalten. Vergessen wir das eine nicht, daß bei der Errichtung eines tariflichen Schiedsgerichts nur diese Auslegungen für die Unternehmer, die dem Dabu angeschlossen sind, Geltung haben können. Für alle Außen-seiter würde auch dann noch die Arbeitsgerichtsbehörde zuständig sein. In der Praxis würde sich ergeben, daß bei prinzipiellen Entscheidungen vom Tarifschiedsgericht anders — in den meisten Fällen sicher zuungunsten der Arbeiter — entschieden würde, als im ordentlichen Arbeitsgerichtsverfahren. Es würde sich dadurch ein Dilemma ergeben, das sicher der Tarifsidee nicht dienlich wäre.

Gewiß wurden seither grundsätzliche Entscheidungen im „Zas“ getroffen. Sie waren jedoch das Produkt der Verständigung, also einer freiwilligen Vereinbarung. Dieser Zustand würde sich ändern bei der Errichtung eines tariflichen Schiedsgerichtes, denn dann würde die Entscheidung mit Mehrheit zustande kommen und von einer freien Vereinbarung keine Rede mehr sein können.

Die Errichtung eines tariflichen Schiedsgerichtes unter Ausdehnung der Arbeitsgerichte kann erst dann spruchreif werden, wenn sich das Unternehmertum freiwillig und ohne Zwang auf die Basis der Vertragsstreue gestellt hat.

## Bäckereigewerbe

### Schärfsten Protest

müssen wir gegen das Vorgehen des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe erheben, der folgende Bekanntmachung erlassen hat:

„Der preußische Minister für Handel und Gewerbe gibt unter J. Nr. III-9892 betr. Sonntagsarbeit am 23. Dezember d. J. in den Bäckereien bekannt:

Auf den Antrag vom 8. d. M. habe ich die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin ermächtigt, in denjenigen Bezirken, in denen ein dringendes Bedürfnis hierfür besteht, die Leistung von Sonntagsarbeit am 23. Dezember d. J. zu genehmigen, oder wo dieses Bedürfnis nur für kleinere Bezirke auftritt, durch die Gewerbeämter genehmigen zu lassen.“

Ich habe mich ferner damit einverstanden erklärt, daß die Genehmigungen nicht jedem einzelnen Betriebe unmittelbar, sondern durch Vermittlung von Innungen, Innungsverbänden, Innungsausschüssen oder Handwerkskammern erteilt werden und für die Bewilligung der Ausnahmen Verwaltungsgebühren mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse nicht erhoben werden.

Es kann jedoch nur die Genehmigung von Sonntagsarbeit für eine beschränkte Zeitdauer, höchstens für sechs Stunden und nicht nach 14 Uhr in Frage kommen.

Im Auftrage: gez. von Meyeren.“

Es ist nicht das erstemal, daß von dieser Regierungsstelle ohne Anhörung der Arbeitervertreter eigenmächtig Anweisungen ergangen sind, die von uns den schärfsten Protest herausforderten. Besonders Herr Oberregierungsrat von Meyeren leistete sich auf diesem Gebiete schon manches. Es sei nur zu erinnern an seine Anweisung an einen Regierungspräsidenten über die Hinzuziehung der Gelben, an sein eigenmächtiges Vorgehen bei der Genehmigung des 5-Uhr-Arbeitsbeginns und auch jetzt wird wiederum den Unternehmern in weitest gehender Weise Rechnung getragen durch die Genehmigung der Sonntagsarbeit am 23. Dezember 1928.

Ist dem Oberregierungsrat nicht bekannt, daß über 25 000 Bäckergehilfen zurzeit arbeitslos sind? Diese viele tausend wirtschaftlich verelendeten Menschen würden froh sein, wenn ihnen vor Weihnachten Gelegenheit gegeben würde, einige Pfennige für Ausbesserungsarbeiten zu verdienen. Unbekümmert um dieses große herrschende Elend in den Kreisen der Bäckergehilfen wird den Unternehmern die Sonntagsarbeit gestattet. Für diese Mehrarbeit wird den Lehrlingen und Gehilfen in allen solchen Betrieben, wo keine tariflichen Abmachungen bestehen, kein Pfennig bezahlt. Vielleicht schwingt sich der eine oder andere dieser Bäckermeister zu einem kleinen Weihnachtsgeschenk für seine Arbeitsbienen auf. Größtenteils muß diese Mehrarbeit unentgeltlich geleistet werden und wehe demjenigen Gehilfen, der sich wagen würde, hierfür den gesetzlich zustehenden Ueberstundenzuschlag zu verlangen. Das alles ist dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe bekannt. Wir können daher nicht verstehen, daß von dieser Stelle ohne die Gehilfenvertreter zu hören, immer wieder den reaktionären Wünschen des Unternehmertums stattgegeben wird. Das Ministerium hielt es nicht einmal für nötig, uns von seiner Entscheidung Mitteilung zu machen.

### Bekanntmachung der Innungskrankenkasse Berlin.

Am Montag, dem 24. (Heiligabend), und Montag, dem 31. Dezember (Silvester), bleiben unsere Kassenräume, Krautstraße 38, geschlossen. Krankengeldzahlungen erfolgen für die nachfolgenden Feiertage jeweils am Sonntagabend vorher.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß neue „Ausweise“ gedruckt worden sind. Diese enthalten die wichtigsten Bestimmungen im Verkehr mit der Kasse sowie mit Ärzten. Die Ausweise für Mitglieder sind grün; die Ausweise für Familienangehörige rosa.

Den Mitgliedern und deren Angehörigen stehen alle Ärzte mit dem kleinen runden Schild „Freie Arztwahl“ (über 3000) zu Verfügung. Das neue Verzeichnis dieser Ärzte ist gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pf.) jederzeit von der Kasse zu erhalten.

Zur Zahnbehandlung dürfen nur die Ausweise mit besonderem Vordruck benutzt werden. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, daß jetzt Füllungen und Zahnziehen nicht mehr vorher abgestempelt zu werden brauchen, jedoch dürfen nur Zahnärzte oder Dentisten aus unserem besonderen Verzeichnis in Anspruch genommen werden, da wir nur mit diesen Zahnbehandlern im Vertragsverhältnis stehen. Dieses Verzeichnis ist von der Kasse jederzeit kostenlos zu erhalten.

Die Leistungen unserer Kasse sind ständig ausgebaut worden und sollen mindestens auf dieser Höhe erhalten bleiben. Es liegt daher im eigenen Interesse der Mitglieder und deren Angehörigen, die Kasse vor jedem Mißbrauch zu schützen.

## Böttcherei, Weinhandel

### So muß es kommen.

Die Beschäftigten der Firma Göttl. Müllerschön, Weinkommission und Fachhandlung in Untertürkheim bei Stuttgart, traten im Frühjahr 1926 wegen der Beitragserhöhung aus dem Verbands. Die Firma machte sich dies zunutze. Zunächst trat eine derart schändliche und ausbeuterische Behandlung ein, daß verschiedene den Staub von den Füßen dieser noblen Firma schüttelten. Andere, die sich dagegen auflehnten, flogen rücksichtslos auf die Straße. Müllerschön, als ehemaliger Vorsitzender der Zahlstelle Stuttgart des früheren K. V. Verbandes, verstand es vorzüglich aus der Uneinigkeit der Arbeiter Kapital zu schlagen. Er übertrug noch manchen Scharfmacher und bezahlte weit unter dem Tariflohn. Der Krug geht solange zum Brunnen, bis er bricht.

Einer der Beschäftigten verlangte wiederholt einen höheren Lohn, der ihm jedesmal verweigert wurde mit der Antwort: Wenn dir der Lohn von 90 Pf. nicht paßt, kannst du gehen. Endlich wurde diese wiederholte Provokation diesem Kollegen doch zu dumm und er verließ die gastliche Stätte. Aber als Unorganisierter fand er beim Arbeitsgericht wenig Gegenliebe und wurde an den Verband verwiesen, der, nachdem der Kollege Mitglied wurde, die Vertretung übernahm.

Das Gericht entschied: Müllerschön ist zur Nachzahlung von 270 Mk. für zu wenig bezahlten Lohn an den Kläger verpflichtet und hat zugleich die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache wird die Berufung zugelassen.

Müllerschön hat keine Berufung eingelegt und mußte neben den Prozeßkosten 270 Mk. für zu wenig bezahlten Lohn und für drei Tage Urlaub den Betrag von 24,72 Mk., zusammen 294,72 Mk. bezahlen.

Nachdem dieses Urteil auch den anderen Kollegen im Betriebe bekannt wurde, fiel es wie Schuppen von ihren Augen und sie schlossen sich ebenfalls wieder dem Verbands an. Sie sahen ein, daß sie seither an der verkehrten Stelle geparkt haben, denn sie haben durch ihr Verhalten die Verbandsbeiträge innerhalb eines Jahres viermal an Müllerschön bezahlt und zudem haben sie ihre alten vorher im Verbands erworbenen Rechte dadurch preisgegeben.

### Was ist nun richtig?

In Nr. 22 der „Deutschen Böttcherzeitung“ vom Jahre 1927 wurde u. a. unter dem Stichwort „Das gemütliche Holzfaß“ Stellung genommen zu der Notiz: „Nicht rostender Stahl“ in der „Frankfurter Zeitung“.

Auch in das Gärungsgetriebe, besonders in den Braubetrieb, dringt der B.-M. Stahl ein, nicht mehr lange, und das gemütliche Holz Bierfaß wird verschwunden sein und dem Stahlfaß Platz gemacht haben. Die K. V. B. und P. B. käme dadurch in Wegfall, das Bier wäre frei von Holz- und Pechgeschmack. Die ganze Bierausfuhr würde auf eine andere Grundlage gestellt, da das Bier für die Tropen nicht mehr in Flaschen pasteurisiert zu werden braucht, sondern gleich in ganzen Fässern. Neben allen anderen Vorteilen ist das Stahlfaß nur halb so schwer wie das Holz Bierfaß.“

Dazu schreibt die „Deutsche Böttcherzeitung“ ironisch: So verkündet es die Wissenschaft. Wem fällt da nicht gleich die wissenschaftliche Verkündung des hochnährwertigen Dörrgemüses während Deutschlands „größter“ Zeit ein.

Vor dieser hohen Wissenschaft werden alle Praktiker der Braukunst in den Staub sinken müssen, da sie ja bekanntlich bis jetzt immer viel Wert auf ein frischgepicktes Faß gelegt haben, um einen guten Stoff ihren Abnehmern bieten zu können. Oder ob sie sich emporrichten und erfahrungsgemäß weiter ihre Fässer piken werden, trotz Stahlfaß und pechgeschmackfreien Bieres?

Aber eins gibt es dabei noch zu bedenken, nämlich wie sich für Ged. doch alles beweisen läßt. Und das von Leuten, wie das Beispiel in der „Frankfurter-Zeitung“ jeden Kenner der Verhältnisse beweist, die praktisch von den Dingen gar nichts verstehen.

Seit dieser Zeit sind mehr denn 18 Monate ins Land gegangen. Die Rationalisierung, die in der Hauptsache gleichbedeutend ist mit der Erhöhung des Profits ohne Rücksicht auf die Qualität des Produktes, hat ihren Einzug auch in der Brauindustrie gehalten. Ebenso kennt man dabei auch keinerlei Rücksicht auf die Arbeiter. Schrieb doch ~~der~~

Lage die „Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung“: „Die Rationalisierung hat ferner die Tendenz, menschliche Arbeitskräfte überflüssig zu machen. Dieser Fall kann daher auch bei der Brauindustrie gegeben sein“.

Es ist deshalb auch kein Wunder, wenn auch weiterhin Brauereien, um ihren Konsumenten Bier, frei von „Holz- und Pechgeschmack“, und den Herren Aktionären hohe Dividenden liefern zu können, das seit Tausenden von Jahren sich bewährte Holzlagerfaß, ohne das die Brauindustrie und besonders das Exportbier nie zur heutigen Berühmtheit gelangt wäre, beseitigen und ihre Lagerfässer mit Tarns aus „nichtrostenden“ Stahl füllen.

Nun liegt vor uns ein Gutachten des Herrn Chemikers Theo Kühlein, das über die „Säureigkeit von nichtrostendem Stahl im Wasser“ folgendes sagt:

Die nichtrostenden Stähle haben für Wissenschaft und Technik in den letzten Jahren stetig an Bedeutung zugenommen, infolge ihrer geradezu vollkommenen Widerstandskraft gegen die zerlegenden Einflüsse des Wassers. Gewöhnliche Eisen- und Stahlorten fallen bei Berührung mit der Atmosphäre (Wasserdampf und Kohlendioxid) bald der Zerstörung anheim, falls nicht die Einwirkung der Luft durch Schutzanstriche auf ein Minimum beschränkt wird. Bei nichtrostenden Stahlegierungen ist die Rostbildung gänzlich ausgeschlossen; jedoch zeigen sie dem Wasser gegenüber ein merkwürdiges Verhalten: sie geben an destilliertes Wasser im Lauf einiger Stunden deutlich nachweisbare Mengen ihrer Bestandteile ab; natürlich ohne dabei zu rosten. Der Nachweis kann mit den Fäden der bekannten und überall verbreiteten Süßwasseralgae, gefolgt, die schon durch kleine Mengen gewisser Metalle in ihren Lebensfunktionen gestört werden. Kupfer beispielsweise vergiftet die Algen schon in einer Verdünnung von 1:1 Milliarde, so daß es nach den Beobachtungen von Fitting gekingt, solche Algenfäden innerhalb von 24 Stunden zu „vergiften“, wenn man sie in Wasser bringt in das man zuvor die Messingfassung eines Mikroskop-Objektivs 1-2 Minuten eingetaucht hat. — Stellt man entsprechende Versuche mit strich- oder hochglanzpolierten Stäben aus nichtrostenden Stahlornten (z. B. Krupp V 1 M, V 2 A, V 3 M) an, so sind schon nach wenigen Stunden nachweisbare Mengen des Metalls in das Wasser übergegangen. Bei Zimmertemperatur werden die ersten Schädigungen der Algenfäden sichtbar, wenn das Metall etwa 5 Stunden lang in destilliertem Wasser gestanden hat. Da alle die genannten Stahlegierungen Nickel enthalten, lag der Gedanke nahe, ihm den schädigenden Einfluß zuschreiben zu müssen. Jedoch zeigte es sich, daß ein Stab aus nickelfreiem, nicht nichtrostendem Stahl, der nur aus Elektrolyseisen und Ferrichrom von sehr hohem Reinheitsgrad verschmolzen worden war, dieselben Vergiftungsercheinungen bedingte. — Diese Auslassungen legen uns etwas anderes und deshalb ist die Frage berechtigt: Wer hat recht?

### Fleischer und Berufsgen.

#### Streik in Köln.

Seit Wochen stehen die Kollegen in den Kölner Großfleischereien in einer Lohnbewegung. Die Unternehmer, die im „Kölner Arbeitgeberverband der Nahrungs- und Genussmittelbranchen“ organisiert sind, lehnten auf Betreiben ihres Syndikats, einem Gernegroß, jede Lohnerhöhung ab, trotzdem unsere Kölner Kollegen ihre Forderungen reduzierten. Eine Verjämderung der in den Großfleischereien Beschäftigten beschloß einstimmig in den Streik einzutreten. Dies ist einstweilen erfolgt, am 11. Dezember legten die Kollegen in den führenden Betrieben die Arbeit nieder.

#### Gesellenauswahlwahl in Elberfeld.

Von unserer Organisation wurde zweimal gegen die Wahlmethoden der Innung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde mit Erfolg eingereicht und die Wahlen wurden für ungültig erklärt. Am 2. Dezember fand zum drittenmal die Gesellenauswahlwahl statt. Der Ausfall der Wahl hat bewiesen, daß auch die Mehrheit der Innungsmitglieder zum Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter steht. Die Hirsche sind unterlegen. Noch dieser Tage schrieb das Bundesblattchen vom „pleitegegangenen Zentralverband der Fleischer, vom verfahrenen Verbandsstarren und von eifriger Ablehnung der Gesellen“. Für diese schamlosen Verleumdungen erhielten mannehr die Hirsche eine gehörige Ohrfeige. Wenn auch diesmal die Wahlvorschrift von den Behältern eingehalten wurde, so sind wir trotzdem der Auffassung, daß durch die Anwesenheit des Obermeisters als Wahlleiter die jungen Gesellen beeinflusst wurden, denn jeder Kollege weiß, daß der Innung alles daran gelegen war, nur die Liste des Gesellenvereins zum Erlolge zu bringen. Was nützt der Innung auch ein Gesellenauswahl, der nicht zu allem ja und amen sagt. Der Einführung der 3-jährigen Scheinzeit werden unsere Vertreter im Gesellenauswahl nicht zustimmen. Die Entscheidung der Mehrheit für unsere Wahlvorschrift beweist, daß die Gesellen genau wissen, wo ihre Interessen am wirksamsten vertreten werden.

#### Ein dummer Wiß.

Die „Allgemeine Fleischer-Zeitung“ stellte vor einigen Tagen das Thema: „Häute aus Konsumvereinsfälschereien“ zur Diskussion. Ein Reihe Fleischermeister und Leiter von Konsumvereinen von Innungen, die sich an die Diskussion beteiligten, übten sich ohne Einschränkung

auf den Standpunkt, daß die Verwertungen auch die Häute der Konsumgenossenschaften aufnehmen sollten. Ein anderer Leiter einer Häuteverwertung meint, daß die Ausnahme zu verweigern sei, „solange sie sich nicht einer guten Abschichtung und Lieferung hochwertiger Ware befleißigen“. Dem guten Manne sind vielleicht noch keine Häute von Konsumvereinen unter die Hände gekommen, oder er ist sehr zu faulen Wigen aufgelegt. Jedenfalls kann ich dem guten Manne verraten, daß in den Konsumvereinen sehr sorgfältig gearbeitet wird, da zum Schlachten nur erstklassiges Personal beschäftigt wird. Es würde nichts schaden, wenn so mancher Fleischermeister zu uns in die Lehre geschickt würde, die Häuteverwertungen hätten dann bestimmt weniger Ursache zu Beschwerden. In der Konsumgenossenschaft Berlin z. B. wurden in 18 Arbeitsstunden von zwei Gesellen 37 Rinder geschlachtet, in den 37 Häuten waren im ganzen zwei Kerben. Dieses Beispiel könnte vervielfacht werden.

Mag. Schnitter,  
Schlachmeister der R.G.B.

## Getränke-Industrie

### Bayerische Finanzamtspolitik.

Die ersten Tarifverträge mit bayerischen Brauereien (Nürnberg 1901, München 1904) brachten die Ablösung des Hausstrunks. Die Brauereiarbeiter erhielten entsprechend dem ihnen zustehenden Quantum Hausstrunk eine Ablösung, die in wöchentlichen Raten neben dem Lohn berechnet war. Es war eine Umwandlung des Naturalbezuges in Bareinkommen. Von dem Ablösungsbetrage konnten die Brauereiarbeiter sich Bier von der Brauerei zu einem festgesetzten Preise bis zu einer bestimmten Menge kaufen, über das sie nun auch nach Belieben verfügen konnten. Später wurde dieser Ablösungsbetrag zum Lohn geschlagen und wurde als Einkommen versteuert. Der Ablösungsbetrag war damit verschwunden, es gab nur ein ungeteiltes Arbeitseinkommen. Diese Einrichtung wurde 1919 auf den bayerischen Landestarif für die Brauereien übernommen.

Jetzt auf einmal finden Finanzkünstler in Passau heraus, daß die Brauereiarbeiter einen Teil ihres Einkommens nochmals versteuern müssen, und zwar den Betrag, den sie für das Bier, das sie konsumieren, an die Brauerei weniger zahlen als in einer Gastwirtschaft. Dieser Auffassung des Finanzamtes in Passau hat sich sogar das Landesfinanzamt in München angeschlossen. Schade nur, daß diese Finanzämter keine detaillierte Aufstellung gemacht haben, wie sie die Sache zu decheln denken. Wieviel jeder Brauereiarbeiter trinkt oder verbraucht, steht innerhalb der ihm gezogenen Grenze in seinem Belieben. Wer nur ein Liter täglich trinkt, dürfte doch nur für die auf ein Liter liegende Differenz zwischen Brauerei- und Ausschankpreis extra besteuert werden, wer das ganze ihm zustehende Quantum trinkt, wird um das mehrfache besteuert. Wie will man denn nun aber den Bierverbrauch des einzelnen feststellen? Aber das ist doch nun wieder das Gegenteil von finanzamtlicher Logik. Wer gar kein Bier trinkt, dem kommt doch auch kein Differenzbetrag zugute, könnte also nicht deswegen zur Strafsteuer herangezogen werden. Aber das wäre doch wieder ganz verkehrt, denn dieser erspart den ganzen Betrag, den andere für Bier ausgeben und müsse logischerweise nun dieser Betrag besteuert werden. Und da ist wieder die Zweifelsfrage, welcher Raststap im Durst der anderen angelegt werden soll, der doch nicht bei jedem gleich ist. Wir möchten die Finanzämter aber noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der von ihrem Standpunkt sicher Beachtung verdient. Wer gar kein Bier trinkt, spart nicht nur das Geld was andere für Bier ausgeben, er spart auch 2, 3, 4 Gänge pro Tag zum Bissoir und bei jedem Gang 10 Pfennig an Schuhsohlen. Also diese Ersparnis, die die anderen nicht haben, wäre gerechterweise auch zur Lohnsteuer heranzuziehen. So läßt sich die bayerische Finanzamtssteuereheorie ganz logischerweise noch weiter spinnen.

Es kommt uns so vor, als ob auch die Finanzämter in Passau und München prohibitionistischen Fiskalismus treiben und den Bierkonsum mit allen Mitteln droffen wollen. Seit drei Monaten läuft diese Akte aus dem bayerischen Referat recht. Der Verbandsvorstand hat sich durch die SPD-Fraktion an das Reichsfinanzministerium beschwerdeführend gewandt und dieses hat nun entschieden, „daß von der Heranziehung des verbilligten Bezuges von Bier zur Lohnsteuer bis auf weiteres Abstand genommen werden soll. Die Landesfinanzämter in Bayern sind entsprechend angewiesen worden.“

Hoffentlich nicht nur „bis auf weiteres“ sondern überhaupt, denn die Passauer und Münchener Finanzamtspolitik ist weder logisch noch zu verantworten.

### Bierfahrers Los.

Diese Ueberschrift benutzt Stadtrat Dr. E. Drucker (S. D.) zu einer Anklage gegen unseren Verband in Nr. 11, 1928, „Der abstinenten Arbeiter“ und fragt, was unser Verband zu der planmäßigen Verwüstung der Gesundheit der Bierfahrer sage und was er schon getan hätte zur Abschaffung des Freitrunks und des von der Brauerei bezahlten Trunkes in den Kneipen. Zu diesen Fragen kommt er nach Vorankündigung der Tatsache, daß die Bierfahrer in den Berliner Brauereien täglich je vier halbe Liter Freitrunks erhalten und der Flaschenbierfahrer noch pro Liter Flaschenbier 7 Pf. Zehrgeld erhält. Dieses Zehrgeld müsse der Flaschenbierfahrer nach der Auffassung Dr. Druckers dazu verwenden, um Kunden zu werben in Form von Zechen, wofür ist auch noch ein Teil des Lohnes drauf-

ginge. Der Bierfahrer gewöhne sich so an den Alkohol und Dr. Drucker habe jüngst einen Feinmangelernit, der durch diese Kundenwerbung trunksüchtig geworden sei und seine 52 Mk. Wochenverdienst fast vertrunken hätte. Jetzt habe ich ihn in die Heilstätte aufgenommen. Also der Alkohol ist schuld und unser Verband tut nichts, um dieses Los von den Bierfahrern, daß sie schließlich alle in die Heilstätte aufgenommen werden müssen, abzuwenden.

Wir können Dr. Drucker über seine Besorgnisse für die Bierfahrer durchaus beruhigen. Erstliert der Bierfahrer wirklich, von dem Dr. Drucker erzählt, daß er aus Frankfurt in die Heilstätte aufgenommen sei, so passiert so etwas auch in anderen Kreisen, die weder alkoholische Getränke produzieren noch ausfahren. Das ist eine individuelle Frage, nicht eine solche des Berufs oder der Arbeitsweise. Es soll auch Abstinenten geben, die in ihrer Jugend Malenblüte den alkoholischen Getränken mehr zugeprochen haben, als ihnen dienlich war. Sie predigen jetzt um so lauter Wasser. Man soll es ihnen nicht verdenken. Aber der hat es nicht nötig, der Maß zu halten verstand und versteht. Aber ein Schauspiel für Götter wäre es, wenn die Bierfahrer, die ihr Zehrgeld erhalten um unterwegs auch ihr Frühstück einnehmen zu können, sich zur Abstinenz bekennen, auf der Bordschwelle sitzend, mit einem Glase Wasser aus der nächsten Straßenpumpe in der Hand ihr Frühstück verzehren würden. Lieber nicht, denn da holen sie sich Rheumatismus auf den kalten Steinen und noch manches andere Übel. Es muß wohl schon so bleiben, daß ein Bierfahrer auch Bier trinkt, wenn es ihm bekommt, und daß er die Möglichkeit hat, in einer Wirtschaft sein Frühstück zu verzehren, weil er zu dem Zweck keine andere Räumlichkeiten aussuchen oder nach seiner Wohnung fahren kann.

### Schultheiß-Pagenhofer-Löwenbräu München.

Die Aktienbrauerei zum Löwenbräu in München wird in der Hauptversammlung am 15. Januar zwei Vertreter der Schultheiß-Pagenhofer Brauerei, Berlin, in den Aufsichtsrat wählen. Das Laufverhältnis ist gegenseitig. Diese Maßnahme dient zur Verdichtung der freundschaftlichen und wohl auch geschäftlichen Beziehungen, der Förderung gemeinsamer Interessen der beiden größten Brauereien Deutschlands.

## Konditorgewerbe

### Eine wohlverdiente Abfuhr.

Dem Konditorgehilfen Groß aus Leer in Ostfriesland, der den zweifelhaften Mut aufbrachte, in der „Konditorei“ für die Zulassung der Sonntagsarbeit einzutreten, wurde vom Konditorgehilfenverein in Halle (Saale) eine derbe aber wohlverdiente Abfuhr gegeben. Der Gehilfenverein schrieb an diesen Nachkollegen:

„Sie wünschen im amtlichen Fachblatt des Deutschen Konditorenbundes „Die Konditorei“, Nr. 95 vom 28. November 1928, daß sich die Gehilfenvereine in ihren Versammlungen mit der Frage der Sonntagsarbeit beschäftigen sollen. Das haben wir längst getan und sind zu der Ueberzeugung gekommen, und daran ändert auch Ihre klägliche Einstellung nichts mehr, daß sie nicht notwendig ist, weil es eine feststehende Tatsache ist, daß der Konditoreiberuf sich heute ohne Sonntagsarbeit besser steht, als früher bei solcher. Bitte beweisen Sie uns das Gegenteil.“

Wir halten es übrigens für eine Beschimpfung des ganzen Konditorenstandes und Gewerbes, wenn Prinzipale und ihre Söldlinge immer wieder behaupten, die Sonntagsarbeit sei zu deren Erhaltung notwendig. Man kann es ja schließlich noch verstehen, wenn die Prinzipale diese aus Profitinteresse fordern, aber nicht zu verstehen ist es, wenn sich Gehilfen finden, die als Judas die Kollegen für die Sonntagsarbeit einsingen wollen. Das ist das Ungeheuerliche. Ihr Märlein von Selbständigerwerden glaubt Ihnen kein denkender Gehilfe. Sie scheinen übrigens von der Vergangenheit und von der wirtschaftlichen Umwälzung recht wenig Erfahrung zu haben, denn sonst müßten Sie wissen, daß das Selbständigwerden und bleiben früher bei der Sonntagsarbeit eben auch nur wenigen Glückspilzen möglich war. Sie glauben es wohl selbst nicht, daß sich ein Unternehmer in der Praxis finden wird, der für zwei Stunden Sonntagsarbeit einen ganzen freien Wochentag gewährt. Geseh, sagen Sie. Nun man wird dann auf ein solches noch mehr pfeifen, als man es jetzt bereits tut; das können Sie einem erzählen, der sich die Hosen mit der Kneifzange anzieht. Wir hegen starken Zweifel, daß Sie überhaupt als Angestellter Fachmann sind. Möchten aber von Ihnen gerne wissen, wer Sie beauftragt hat, Ihre Weisheit im Unternehmerorgan zu verzapfen.

Wir gestatten uns die Frage: Ist Ihnen denn keine Schamröte angekommen, als Sie Ihre unchristliche Feder gegen den ganzen Gehilfenstand führten und Ihre Weisheit dem Unternehmerorgan einsandten?

Aber weil Sie sich für die Prinzipale so sehr ins Zeug legen, verdienen Sie, auch Herr Walter, Köln, ausgehauen zu werden; Sie wollen uns nicht mißverstehen, wir meinen in Stein, damit die Nachwelt auf Sie beide noch mit Fingern zeigen kann. Bis dahin bitten wir Sie, uns Ihre Photographie freundlichst zu überlassen, um sie für heitere und ernste Zwecke zur Verwendung zu haben und um später vergleichen zu können, daß, wenn Sie in Stein verewigt sind, ob es auch der richtige ist, der den Sabbat schändete.

Mit kollegialem Gruß

Konditor-Gehilfen-Verein Halle a. d. S. 1886.“

Wenn der Unternehmer jederzeit in der Lage ist, von einer Vereinbarung abzuweichen, und der Arbeiter ge- nötigt sein soll, sich dem zu fügen, bis eine neue Verein- barung erfolgt, dann hat es wenig Zweck, ihn auf eine neue Vereinbarung zu verweisen. Aber die Auflassung des Arbeitsverhältnisses widerspricht auch der Gewerbe- ordnung, wenn der fragliche Betrieb eine Arbeitsordnung haben mußte. Denn nach § 134c ist der Inhalt der Arbeits- ordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

### Wann liegt ein Lehrverhältnis vor?

Dass unsere Handwerksmeister unter Anwendung aller möglichen Mittel die Verordnung über die Beschäftigung von Lehrlingen zu umgehen versuchen, haben wir wiederholt festgestellt müssen. Die gesetzlich festgelegte Höchstzahl von zwei Lehrlingen genügt diesen Leuten nicht; sie wollen recht viele junge Leute als willkürliche und billige Arbeitskräfte anwerben.

Ein Bäckermeister A. in Glatzbrunn i. O. hat, beschuldigt über einigen Gehilfen noch zwei Lehrlinge, außerdem aber noch fünf junge Leute, die für alle Arbeiten in der Bäckerei, wie zum Beispiel zum Ein- netzen, Teigformen, ja selbst zum Ein- schneiden verwendet werden. Mit diesen jungen Leuten wurde auch eine Vereinbarung getroffen, daß sie in eine Lehrstelle eintritten sollten, sobald eine solche frei werde.

Eine beim Amtsgericht anhängig gemachte Klage endete mit der Zurückweisung des Bäckers- meisters wegen unberechtigter Beschäfti- gung von mehr als zwei Lehrlingen. Zwar machte dieser geltend, daß die jungen Leute keine Lehr- linge, sondern nur Kauf- und Arbeitsburschen seien. Das Gericht schenkte jedoch angesichts der Feststellungen diesen Angaben keinen Gehör und kam zu einer Zurückweisung, indem es in den Entstehungsgründen hervorhob, daß die Beschäftigung eines Lehrvertrages nicht von einschneidender Wichtigkeit und deren Vertreter nicht von beträchtlicher Bedeutung sei. Maßgebend komme vielmehr in Betracht, daß die betroffenen Burschen mit Arbeit in beschäftigt werden, wie es sonst bei Lehrlingen üblich sei, die in ihrem Beruf ausgebildet werden.

### Berichtliche Entscheidungen.

#### Prozeßvertretung.

Das Landesarbeitsgericht Berlin hatte jüngst Ge- gegenheit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Ver- treter syndikalistischer Industriefverbände zur Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht befugt seien (vgl. Urteil vom 2. Juli 1928, 1. Kammer 101, S. 445/28).

Der Entscheidung lag die Berufung des Sekretärs des Betriebsinstitutsverbandes gegen ein arbeitsgerichtliches Urteil zugrunde. Das Landesarbeitsgericht hat diese Ver- wendung als unzulässig verworfen, weil der Vertreter eines Verbandes, der mit denjenigen Organisationen der Arbeit- nehmer im schärfsten Gegensatz stehe, die sich auf den Boden des gegenwärtigen Arbeits- und Tarifrechts gestellt haben, nicht ein Verbandsvertreter im Sinne des § 11 Abs. 2 ArbGG, sei. Die Zulassung von Vertretern wirtschaftlicher Verbände im Sinne des § 11 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz beruhe auf der Anerkennung des geltenden Tarifrechtes seitens dieser Verbände.

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist zuzu- stimmen. Verbände, die die geltende gesetzliche Grundlage

Und nach § 134a kann eine Änderung der Arbeitsordnung nur auf dem gleichen Wege wie ihr Erlaß erfolgen.

Nach alledem waren die Arbeiter nicht genötigt, sich der rechtswidrigen Anordnung des Unternehmers zu fügen, sondern konnten an der vereinbarten alten Regelung teil- halten, bis eine neue vereinbart wurde. Es ist im Interesse der Grundlagen unseres Arbeitsrechtes nötig, dem Reichs- arbeitsgerichte hier zu widersprechen.

Dr. Heinz Botthoff.

Diese Entscheidung wurde seitens des Bäckereimeisters durch eine Revision beim Kammergericht angefochten. Über auch durch dieses Gericht wurde der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungen sind die Gründe des Kammergerichts nicht unter anderem aus- geführt, daß aus den Bestimmungen der §§ 126 ff. der Gewerbeordnung klar hervorgehe, wer Lehrlinge stellen dürfe; auch sei die Zahl der Lehrlinge gesetzlich be- schränkt, die ein Meister in seinem Betriebe beschäftigen dürfe. Nach § 126b der Gewerbeordnung soll ein Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden. Ein Lehrverhältnis könne auch, wie im vorliegenden Falle, wenn Personen nach Art. der Lehrlinge ausgebildet und beschäftigt werden, ohne schriftlichen Lehrvertrag mit dem Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter bestehen. Zutreffend nehme das Amtsgericht daher an, daß die Arbeits- und Kauf- burschen mit Arbeit, wie Bäckereilehrlinge beschäftigt worden seien, § 126 mit Regeln und Formen von Zeit, mit Einschluß des gesamten Zeitges. Auch sei einmündig- keit, daß die Vereinbarung getroffen worden sei, die Arbeits- und Kaufburschen sollten in eine Lehrstelle ein- treten, wenn eine solche frei werde. Die Zurückweisung des Angeklagten sei ohne Rechtsirrtum ergangen und an- genommen worden, daß der Angeklagte gegen die Vor- schriften der Gewerbeordnung und dem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Mai 1922 verstoßen habe. Es ist begründbar, daß auch durch die Entscheidung des höchsten Gerichts in Preußen solchen Handwerksmeistern ein Gericht durch die Rechnung gemacht wird, die selbst die minimalen Einschränkungen der Lehrlingszählerei durch Beschäftigung von Kauf- oder Arbeitsburschen an Stelle von Lehrlingen umgehen möchten.

nicht anerkennen, sind keine wirtschaftlichen Ver- bände im Sinne des Gesetzes, sondern politische Organi- sationen, die sich politischer Mittel bedienen. Solche Ver- bände führen ihren Kampf außerhalb des geltenden Arbeitsrechtes.

In diesem Zusammenhang ist es bedeutungslos (vgl. Be- schluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. Juli 1928 101 T 115/28), ob die Satzungsbestimmungen des Indus- trie- und bis zur Erreichung von Tarifverträgen sprech- bender der gesamten politischen Kampfsziels die Ver- besserung der gesamten Lohn- und Arbeitsbedingungen u. a. als Aufgabe der Organisation bezeichnen. Derartige Be- stimmungen sind nicht maßgebend, solange der Verband jede Beteiligung an einem Kollektivabkommen ablehnt und nur solche kurzfristigen Tarifverträge erstrebt, über deren Annahme oder Ablehnung allein die Mitglieder be- stimmen. (Ablehnung des Schlichtungswesens.) Mit solchen Bestimmungen stampelt sich ein Verband von selbst zu einem politischer. Hiermit ist er unfähig, Sekretäre zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen vor den Landes- arbeitsgerichten zu bevollmächtigen.

# Rechtsfragen

## Arbeitsrecht / Soziales Recht

Monatschrift des Verbandes der Schuhmacher, Schuhmacher- und Getreidearbeiter  
Redaktion: M. L. A. n. e. s. : : Geschäftsstelle: Berlin SW 40, Reichstaasfer 3

### Feststellungsfrage nicht Leistungsfrage.

Vor nicht allzulanger Zeit ging durch die Presse eine Mit- teilung, die die Vermutung aufkommen ließ, als ob es sich um einen Gewerkschaft als Tarifvertragspartei handeln würde, auf Grund des Tarifvertrages Klage auf Gewährung von Urlaub anzustellen. Nachträglich wurde der angesprochene Fall bekannt und man muß annehmen, daß für denjenigen, der Fehler und Bedeutung des normativen und obligatorischen Teils des Tarifvertrages nicht richtig erfaßt und der über den Unterschied einer Leistungs- und Feststellungsfrage nicht genau Bescheid weiß, sich wohl die Vermutung aufdrängen konnte, als ob eine Gewerkschaft von sich aus auf die Ge- währung des im Tarifvertrag vereinbarten Urlaubs Klagen könne. Dem ist nicht so.

Der Tatbestand ist kurz folgender: Ein Streik wurde durch die Verbänderverklärung von zwei Schiedsprüchigen beendet. Der eine Spruch rezepte den Urlaub, der andere die Lohn- ordnung, die auch die Festimmung enthielt, daß der Streik nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gilt. Die Firma, die die zwei Sprüche nicht angenommen hatte, und deren Zustimmung durch die Verbänderverklärung ersetzt wurde, erhob Klage auf Feststellung, daß die zwei Sprüche nicht rechtskräftig ergangen seien. Noch während dieses Ver- fahrens schied, wurden Arbeiter eingestellt. Die Firma schickte es aber ab, sie nach den Bestimmungen der Schieds- sprüche zu beschäftigen. Darauf hat der Tarifarbeiterver- band beim Arbeitsgericht Klage erhoben und unter an- deren beantragt, daß seinen Mitgliedern Urlaub laut Schiedspruch zu gewährt sei. Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Das durch Berufungseinstellung der Beklagten zur Entscheidung angeregten Landesarbeitsgericht hat das Urteil auf mit der Begründung, daß der Kläger (Tarif- arbeiterverband) nicht berechtigt sei, den Anspruch der Ar- beiter auf Gewährung des Urlaubs in eigenem Namen geltend zu machen. Die Formulierung der Klage sowie die- sich daraus ergebende ebenfalls unzulässige Entscheidung des Landesarbeitsgerichts brachte es dann mit sich, daß, als das Reichsarbeitsgericht in der Revision, Entscheidung vom 11. Januar 1928, RG. 60/27, das Urteil aufhob und zur nachfolgenden Verhandlung an das Landesarbeitsgericht ver- wies, die Meinung aufstauden konnte, als ob eine Gewerks- chaft als Tarifvertragspartei auf Erfüllung der Urlaubs- bestimmung des Tarifvertrages Klagen könne. Nunmehr liegen auch die Entscheidungsgründe vor, auf Grund deren sich das Reichsarbeitsgericht veranlaßt sah, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben.

Ein Tarifvertrag bestehe aus dem obligatorischen Teil, der die Leistungen, die die vertragsschließenden Parteien einander aufzulegen, wiederum, § 2 die Friedenspflicht, die Verpflich- tung zur Bewahrung des Arbeitsnachweises usw. Dieser Teil sei ein schuldrechtlicher Vertrag, auf dessen Erfüllung die Vertragsschließenden einen Anspruch und ein Klagerecht hätten. Der andere Teil des Tarifvertrages seien die Vor- schriften, die den Inhalt der Einzelverträge bestimmen, die zwischen den Angehörigen der Tarifvertragsparteien abge- schlossen würden. Sie seien einem Gelehe zu vergleichen, das auf den Inhalt der Einzelverträge Anwendung zu finden habe. Seiten die Einzelverträge abzuschließen und verweigere dann der Arbeitgeber die ihm obliegende Leistung — Zah- lung des Lohnes, Gewährung des Urlaubs —, so könne nur der einzelne Arbeiter, nicht aber die Tarifvertragspartei aus- eigenen Rechte auf Erfüllung klagen.

Nach einem Streit ist ein Schiedspruch gefaßt worden, den der Kläger angenommen, die Beklagte abgelehnt hat. Dem hat der Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Damit ist die Annahme auf Seiten der Beklagten erledigt worden — § 6 Abs. 3 der VO. über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923.

Es dreht sich also im vorliegenden Falle keineswegs, wie das Berufungsgericht annimmt, um die Geltendmachung eines Leistungsbegehrens: aus einem Einzelarbeitsvertrage. Vielmehr streiten die Tarifvertragsparteien darum, was nun eigentlich der Inhalt des zwischen ihnen bestehenden Ver- tragsverhältnisses ist, insbesondere darum, ob der Inhalt des Schiedspruches betriffs des Urlaubs und der Streitzeit zwischen ihnen überhaupt gilt und in die Einzelarbeitsver- träge überzugehen ist. Eine Feststellungsfrage ist jenseit nicht angebracht, sondern eine Klage auf Feststellung eines Rechts- verhältnisses, wie dies auch im erfindenden Teil des Ar- beitsgerichtsurteils zum Ausdruck gekommen ist. Zu einer solchen Klage ist aber nur erforderlich, daß der Kläger ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung darzulegen kann. Daß ein solches im vorliegenden Falle vorhanden ist, ergibt sich schon aus dem allgemeinen, für alle Vertragsverhält- nisse geltenden Grundsatz, daß die Vertragsparteien ein berech- tigtetes Interesse daran haben, zu wissen, was sie eigentlich vereinbart haben. Nun geht das Berufungsgericht zwar zu- treffend davon aus, daß ein Tarifvertrag aus den obli- gatorischen und dem normativen Teil besteht, und daß nur der erstere unmittelbare Vertragsbeziehungen zwischen den Tarifparteien begründet, während der letztere nur bestimmt ist, in die Einzelarbeitsverträge überzugehen und erst mit ihrem Abschluß unmittelbare vertragliche Verpflichtungen zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer zu schaffen. Damit ist aber das Interesse der Tarifparteien selbst an dem normativen Teil nicht erloschen, da ihnen auch bezüglich seiner die Friedens- und Durchführungsverpflichtung liegt. Der erstere gerecht werden zu können, müssen die Tarifvertragsparteien genau wissen, welche der Inhalt des Tarifvertrages auch in diesem Teile ist, daß sich hier nach der Rahmen und der Umfang der Friedenspflicht bezieht. Nach- mehr tritt diese Notwendigkeit bei der Durchführung der Durch- führung der normativen Bestimmungen nicht nur zu bilden, sondern auch ihre Mitglieder zu ihrer Beobachtung anzu- halten, ihnen auch über den Inhalt der Normen Auskunft zu geben und sie zu beraten. Andererseits haben sie aber auch die Aufgabe, die Gegenseite zur Erfüllung anzuhalten. Dies mag bei einer vereinzelten Vertragsverletzung nicht erforderlich sein, da sich einer solchen gegenüber der einzelne Recht zu verschaffen in der Lage ist. Es könnte aber auch sein, daß die eine Seite grundsätzlich oder so häufig gegen die Bestimmungen verstößt, daß der Zweck des Vertrages in seinem Bestand gefährdet wird. Daß in allen diesen Fällen ein berechtigtes Interesse auf Seiten der betroffenen Partei gegeben ist, den Inhalt des normativen Teils klar fest- stellen zu lassen, bedarf keiner weiteren Darlegung. Ein solcher Fall liegt aber hier vor und die Erhebung der Fest- stellungsfrage durch den Kläger war zulässig.

Hiernach war das Berufungsgericht aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Be- rufungsgericht zurückzuverweisen.

„Bericht“ auf den Tariflohn.

Nach die Mehrzahl der Arbeitsgerichte steht auf dem Standpunkt, daß es einen rechtswirksamen Bericht auf den Tariflohn nicht gibt. Der Tariflohn sei „unabdingbar“.

Dieser Bericht hat unter allen Umständen den tagelohn nachzulassen. Die Auslegung des Gesetzes entspricht nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem eigentlichen Sinn des Tarifrechtes.

Die Ausübung des Tarifrechtes muß von den Gewerkschaften unbeschadet abgelehnt werden. Bei der Schließung des neuen Arbeitsrechtes müssen Vorbehalte gemacht werden.

Sitz der Arbeitgeber an eine vereinbarte Verteilung der Wochenarbeit auf die einzelnen Tage gebunden?

Diese Frage möchte ausführlich und ihre Antwort selbstverständlich ergehen. Daß sie es nicht ist, beweist ein merkwürdiges Urteil des Arbeitsgerichts vom 17. Dezember 1927.

Das gilt für die Arbeitszeit genau so gut wie für alle anderen Arbeitsbedingungen. Gleich die Arbeitszeitbestimmungen ändern sich nicht.

Rechtsfragen

Fein Arbeiter zur Leistung verpflichtet. Und nach dem Vertrage richtet sich auch Zeit und Maß der Leistung. Zu den zu vereinbarenden Bedingungen gehört nicht nur die Bestimmung der Arbeitsstunden, sondern auch ihre Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage.

Die Bestimmung der Arbeitsstunden und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage sind dem Arbeitgeber überlassen. Der Arbeitgeber hat die Bestimmung der Arbeitsstunden und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Bestimmung der Arbeitsstunden und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage sind dem Arbeitgeber überlassen. Der Arbeitgeber hat die Bestimmung der Arbeitsstunden und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Bestimmung der Arbeitsstunden und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage sind dem Arbeitgeber überlassen. Der Arbeitgeber hat die Bestimmung der Arbeitsstunden und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Bestimmung der Arbeitsstunden und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage sind dem Arbeitgeber überlassen. Der Arbeitgeber hat die Bestimmung der Arbeitsstunden und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.





# FRAUENRECHT



## Unzulänglicher Wöchnerinnenschutz.

Soziale Schutzbestimmungen, namentlich wenn sie als „Kann“-Vorschriften formuliert sind, können erst dann wirklich vorbeugend und nutzbringend wirken, wenn ihre Tendenz den Absichten und Bedürfnissen der Person entspricht, zu deren Wohl sie geschaffen wurden. Unter diesem Gesichtspunkte rücken die Schutzbestimmungen für die gewerblich tätige schwangere Frau in ein bemerkenswertes Licht. Die Auswirkungen dieser Schutzbestimmungen sind nach einem Artikel des „Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ in einer Veröffentlichung des Reichsarbeitsministeriums unter dem Titel „Sonderfragen des Arbeiterschutzes“ auf Grund eines reichhaltigen Materials bearbeitet worden.

Was die Arbeitszeit der Schwangeren anlangt, so besteht wohl die Bestimmung in der Arbeitszeitverordnung, daß schwangere Frauen in der Schwangerschafts- und Stillperiode tunlichst von einer über acht Stunden hinausgehenden Arbeitszeit befreit werden sollen, aber es wird von diesem Vorrecht nur wenig Gebrauch gemacht. „Selten“ so heißt es in der genannten Veröffentlichung, sind Halbtagsarbeiten für Schwangere eingeführt oder besondere Pausen vorgesehen. Wo eine Verkürzung der Arbeitszeit stattfindet, handelt es sich meist um Affordarbeiterinnen, die in der Lage sind, ihre Arbeitszeit selbst zu bestimmen. Im allgemeinen aber finden Verkürzungen infolge des zu befürchtenden Lohnausfalls und infolge der Gefahr von Produktionsstörungen kaum statt. Dabei betonen die Arbeiterinnen, daß ihnen eine über das Uebliche hinausgehende Arbeitszeit kaum erträglich sei.“ Die Kannbestimmung müßte also hier in eine Mustervorschrift umgewandelt werden.

Auch die Möglichkeit der Arbeitsruhe vor der Entbindung wird von der schwangeren Frau kaum in Anspruch genommen. Nach der zitierten Arbeit berichten ein Drittel bis zwei Drittel der schwangeren Frauen ihre Arbeit bis zum letzten Tage, während der Rest einige Tage, bestenfalls drei Wochen vor der Niederkunft die Arbeit niederlegen. „Es kommt vor, daß Kinder im Betrieb geboren oder die Frauen mit beginnenden Geburtswehen nach Hause gebracht werden.“ Es zeigt sich also, daß hier der Wöchnerinnenschutz nicht ausreichend ist, beziehungsweise daß die materiellen Notwendigkeiten es den schwangeren Frauen nicht gestatten, genügend von ihm Gebrauch zu machen, denn der Verzicht auf die Arbeit und der Bezug von Wochengeld bedeuten zumeist für die Frau einen Verdienstausfall von etwa 40 bis 50 Proz., und das in einer Zeit, in der die Frau in erhöhtem Maße auf ihre Einnahmen angewiesen ist. Tatsächlich zeigt sich nach einem Berichte, daß in Fabriken, die ihre Schutzfrist auf zehn Wochen ausdehnen, die Arbeiterinnen sich gezwungen sahen, in anderen Betrieben eine ihnen ungewohnte Arbeit zu übernehmen. Von einem

un glaublichen Mangel an sozialem Verständnis zeigt das Vorgehen, das von einzelnen Betrieben gemeldet wird, die jede Frau entlassen, sobald bei ihr die Schwangerschaft sich überhaupt bemerkbar macht.

Man könnte sich ja nun bei der Annahme beruhigen, daß wenigstens während der Schwangerschaft eine Erleichterung der Arbeit eintritt. Aber auch das ist nur in den wenigsten Betrieben der Fall. Der Grund dafür ist nicht schwer zu erkennen. Es geht in einem Betriebe nicht an, eine Arbeiterin ohne weiteres an eine andere Beschäftigung zu stellen. Ueberdies würde ihr auch eine ungewohnte Arbeit wiederum einen Lohnausfall bringen, den sie doch vermeiden will. Auch die Uebernahme schwieriger Handreichungen durch die Nachbarin oder den Nachbarn an der Maschine kommt aus naheliegenden Gründen nicht in Frage, wie überhaupt irgendwelche technischen Erleichterungen nach den Berichten selten sind.

Die Arbeitsruhe nach der Entbindung wird hingegen sehr viel häufiger eingehalten, ja, sehr oft nehmen die Frauen die Arbeit erst dann wieder auf, wenn materielle Notwendigkeiten, wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit des Mannes, sie dazu zwingen. Von den Angestellten dagegen wird berichtet, daß sie meist freiwillig ihren Posten aufgeben, sobald die Schwangerschaft bemerkbar wird, oder auch, daß sie dann einfach gekündigt werden.

Was ist hier zu tun, um den Schwangerenschutz so wirksam zu gestalten, wie das Gesetz es beabsichtigt? Der „Nachrichtendienst“ gibt auf diese Frage mit Recht die Antwort, daß ein wesentliches Mittel hierzu die Erhöhung oder Auffüllung des Wochengeldes bis zur Höhe des tatsächlichen Arbeitsverdienstes ist, so daß also ein Lohnausfall für die den vollen Schwangerenschutz in Anspruch nehmende Frau vermieden wird. Daß die Intensivierung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes eine wirksame Methode der Bevölkerungspolitik als der Kampf gegen die Abtreibungsseuche darstellt, ist ohne weiteres einleuchtend.

## Ist Heirat einer ledigen weiblichen Angestellten Grund zur fristlosen Entlassung?

Das Reichsarbeitsgericht hatte Gelegenheit in der Entscheidung vom 29. September (RAB. 129 28) zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

In diesem Urteil hat das Reichsarbeitsgericht die Frage grundsätzlich verneint und lediglich für Ausnahmefälle die Möglichkeit einer fristlosen Entlassung als gegeben erachtet. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, eine Telephonistin, war seit 1921 angestellt; am 20. Oktober 1927 meldete sie der beklagten Arbeitgeberin, daß sie infolge von Nervenschwäche an der Verrichtung ihrer Dienste behindert sei. Am 29. Oktober 1927 heiratete sie. Sie zeigte dies der beklagten

Arbeitgeberin am 4. November 1927 an und kündigte gleichzeitig ihre Stellung zum 31. Dezember 1927 mit dem Hinzufügen, daß sich ihre Krankheit noch einige Tage hinziehen und sie nach der Wiederherstellung ihrer Gesundheit den Dienst wieder aufnehmen würde. Die beklagte Arbeitgeberin teilte der Klägerin am 5. November 1927 ihre fristlose Entlassung mit. Die Klägerin bestreitet die Rechtmäßigkeit der unbestristeten Kündigung und verlangt mit der Klage die Zahlung des Gehalts für November 1927.

Das Reichsarbeitsgericht nimmt in seiner Entscheidung lediglich zu der Frage Stellung, ob Verheiratung einen Entlassungsgrund darstellt, da die Revision nur insoweit das Urteil des Landesarbeitsgerichts beanstandet hatte.

In den Entscheidungsgründen hat das Reichsarbeitsgericht zunächst festgestellt, daß die Vorschrift des § 4 des Gesetzes über die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft, nach der in einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft unter bestimmten Voraussetzungen die Kündigung unwirksam ist, nicht die Wirksamkeit von Kündigungen berühre, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängendem Grunde, also insbesondere auch lediglich wegen der Verheiratung, erfolgen.

Wenn auch das Reichsarbeitsgericht die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung offen läßt, so erachtet es doch eine Kündigung nur dann mit den Geboten von Treu und Glauben für vereinbar, falls die Bedeutung der Verheiratung von vornherein unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalles in ihren Folgen so störend und nachteilig auf den Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers einwirke, daß ihm die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehungen billigerweise nicht zugemutet werden könne. (Eine prinzipielle Gleichstellung der Verheiratung mit den Tatbeständen des HGB. §§ 71, 72 und Gewerbeordnung §§ 123, 124 wird abgelehnt.)

Abschließend führt das Reichsarbeitsgericht aus, daß der Arbeitgeber sich zur Rechtfertigung der sofortigen Entlassung auf die Verheiratung nur berufen könne, wenn im Hinblick auf die jeweilige Sachlage eine besondere Schädigung zu erwarten sei. Es ist selbstverständlich, daß nur in ganz besonders gearteten Fällen eine fristlose Entlassung wegen Verheiratung einer Arbeitnehmerin in Frage kommen kann.

## Allgemeines.

Die verheiratete Japanerin darf nicht schön sein! Den japanischen Frauen gebo, eine alte Sitte, sich bei ihrer Verheiratung die Augenbrauen abzurufen und die Zähne zu schwärzen oder gar abzubrechen. Man ging dabei wohl von dem Gedanken aus, daß eine verheiratete Frau nicht mehr äußere Reize bedürfe und keinen andern Mann durch solche Reize anlocken sollte. Im europäiserten Japan von heute ist natürlich diese barbarische Sitte außer Gebrauch gekommen, doch ist sie noch immer in einer Sammlung von Vorschriften für die ordnungsmäßige Kleidung enthalten.

## Werkmeisters Mädels.

Skizze von Alfred Huppert.

III.

Dadurch, daß Herr Walisch seine Kenntnisse zwölf Jahre hindurch bei Herrn Büttner geschöpft und sich als umsichtiger Mann erwiesen hatte, wurde ihm der Posten eines Werkmeisters angeboten, den er annahm und zur vollsten Zufriedenheit seines Chefs ausführte.

Freilich, die Bezahlung dieses Postens war dem Stand und dem Titel bei weitem nicht angemessen, und Walisch erwarb sich in der Freizeit kaufmännische Kenntnisse, in dem Bestreben, die Prüfung als Werkmeister ablegen zu können.

Die Prüfung war zur größten Zufriedenheit verlaufen, darüber freute sich außer Walisch keiner mehr als Herr Büttner. Als aber der geprüfte Werkmeister nach einigen Wochen das tarifliche Gehalt eines Werkmeisters forderte, da war es aus mit der Freundschaft.

„Ausgeschlossen!“ sprach Herr Büttner zu Fräulein Stolze, seiner Kontoristin. „Was der sich auf seinen Titel einbildet.“

„Ne, — und die Geschichten mit den Mädels — —“ meinte die Kontoristin und machte ein bedenkliches Gesicht dazu.

„Ja! Daß etwas Wahres daran ist, glaube ich auch, aber weil er mir billig war, wollte ich ihn nicht entlassen, aber jetzt — nee — da bleibst! Mag einer den Posten von meinen ältesten Leuten erhalten, und ich bin sicher, die Mädchen werden dann nicht mehr über Unsitlichkeiten zu klagen haben,“ erwiderte der Fabrikherr.

„Ja, ja. — Undank ist der Welt Lohn!“ seufzte Fräulein Stolze und biß vor Ärger an ihrem Bleistift herum — —

Eine günstige Gelegenheit nahte!

Der Werkmeister Walisch erkrankte bald darauf und wurde für einige Wochen an das Bett gefesselt.

Jetzt hielt Herr Büttner bei allen Mädchen eine Umfrage, wer von ihnen durch Walisch im sittlichen Empfinden verletzt worden sei. Fünfzehn meldeten sich.

Vieles kam nun ans Tageslicht. Alles, auch das Unwahre, wurde geglaubt.

Drohend hing das Schwert des Damokles über Walisch, der sich auf dem Lager vor Schmerzen wand.

„Der Mann, dieser Schürzenjäger, dieser Süßhahn, ist tatsächlich für meinen Betrieb eine Unmöglichkeit geworden,“ rief Herr Büttner empört. „Fräulein Stolze, morgen ist der fünfzehnte, wir schicken Walisch per Post — eingeschrieben natürlich — die verdiente Kündigung.“

„Ja“, sprach Fräulein Stolze, „ich habe ihm immer nicht recht getraut, überdies, Herr Büttner, ich würde das Mädels, die Alma Schür, auch entlassen, die hat es mit ihm gehabt, hat es verstanden, die bestbezahlte Arbeit zu erhalten.“

„Aber natürlich!“ meinte Herr Büttner. „Das Mädels habe ich schon längst auf dem Strich. Die Frechheit von damals, wo sie so mir nichts dir nichts ins Kontor hereingestürzt kam, habe ich nicht vergessen, dann belog uns auch noch das freche Ding, als ich sie um den damaligen Vorfall fragte und den Walisch zur Rede stellen wollte.“

Am anderen Tage erhielt Walisch die Kündigung zugeandt. Zitternd hielten seine mageren Hände das Papier umkrallt, seine großen Augen verschlangen das Geschriebene. Wie betäubt sank er auf das Kissen. Dann als er sich wieder beruhigt hatte, wurde ihm alles so klar, und er gestand sich selbst seine Sünden

ein, fluchte aber auf seinen Brotherrn, denn er mußte, er wäre nicht entlassen worden, hätte er ihn nicht um das tarifliche Gehalt gebeten.

Walisch ließ ein Betriebsratsmitglied zu sich in die Wohnung kommen. Er fragte dieses, ob es wahr sei, daß neun Zehntel der Mädchen nicht mehr mit ihm arbeiten wollen — — Der Chef hätte dieses und seine Pufferei als Entlassungsgrund gegeben.

Das Betriebsratsmitglied bejahte es. „Er hat die Schuster-Alma rausgeschmissen“ sagte plötzlich der Mann.

„Was? Die Alma — —?“

„Ja! Und ich halte es für das Beste, Sie erklären sich mit der Entlassung einverstanden. Wählen Sie nicht erst noch in der Rotmasse herum.“

„Gut. Ich verzichte auf jede Klage. Wäre ich noch einmal als Werkmeister bei euch eingestellt worden, weiß Gott, ich hätte mich geändert, ich hätte dann lieber zu euch Arbeitern als zu dem Chef gehalten und euch nicht mehr angebrüllt — aber na — Schwamm drüber — —“

Der Fabrikant Büttner war außer sich vor Freude, seinen geprüften und tarifverlangenden Werkmeister auf billige Art losgeworden zu sein, ohne den er, wie er sonst behauptete, nicht existieren zu können glaubte. Die damals angeblich sittlichen Verfehlungen Walischs hatte er nie glauben wollen.

Wie sagte er gleich? „Bom Ins-Bein-Zwicken stürbe niemand! Gewiß nicht!“

Nur, als der „geprüfte“ Werkführer das tarifliche Gehalt forderte, da glaubte er plötzlich an solches Sterben, und er wollte ein „Massensterben“ unbedingt verhindern.